

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/705

KR.Nr. I 044/2007 (DDI)

**Interpellation Jakob Nussbaumer (CVP, Lohn–Ammansegg): Katz– und Mausspiel: AGS (Amt für soziale Sicherheit) – Asylanten mit Ausweis N.u.F. und Polizei (14.03.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Über Jahre betreuen wir in Lohn–Ammansegg 4 Asylanten. Trotz strenger Hausordnung und 1–2 maliger wöchentlicher Kontrollen nimmt die Zahl der Fremdschläfer nicht ab. Bei mitternächtlichen Kontrollen ist kaum einer der jungen Herren zu Hause. Bei Kontrollen durch die Polizei am Morgen ist die Wohnung oftmals überbesetzt mit sich ausschlafenden jungen Männern. Einvernahmen auf dem Polizeiposten machen den oft Kleinkriminellen kaum Eindruck. Schriftliche Hausverbote werden missachtet.

Nach Einsicht in die Bestandes– und Mutationsmeldung stelle ich fest, dass gewisse Asylbewerber sich über mehrere Jahre in Lohn, ebenso in Biberist mit Ausweis N (nicht eintreten Entscheid) „durchschlängeln“ und mit Korrekturstempeln im Ausweis unsere Gutmütigkeit schamlos ausnützen. Ihr Verhalten bei Kontrollen ist undiszipliniert und selten kooperativ. Kapitel 3 des neuen Sozialgesetzes Seite 33 beschreibt in 3 kurzen Paragraphen: Leistungen bei Asyl. Dies kann aber nicht bedeuten, dass wir tatenlos zuschauen müssen.

Beispiele:

a) Herr X

Ausweisfrist: 09.02.2001

In Lohn seit: 02.12.2002

Korrektur Stempel

b) Herr Y

Ausweis gültig bis 16.08.2005

Seit 02.06.2005 in Lohn

c) Herr Z

Ausweisfrist: 16.01.2002

Seit 08.09.2005 in Lohn

Amtliche Ausweiskorrektur

Alle 3 sind per 14. März 2007 immer noch in unserer Gemeinde und scheinen vom AGS vergessen. Auf Anfrage in Biberist sind die 2 am längsten anwesenden Asylanten mit N–Ausweis seit 20.10.2000 und 03.07.2002 hier. Die Liste ließe sich beliebig verlängern bei Nachfrage auf anderen Gemeinden.

Meine Fragen an den Regierungsrat:

1. Kapitel 2 § 20 Seite 7 neues Sozialgesetz verlangt eine Wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Wird eine Wirkungsorientierte Arbeit verhindert wegen fehlender Vorgaben des Bundes?
2. Vor 10 Jahren war die Meinung mit einer Abklärungsfrist von 3–6 Monaten für anerkannte oder nicht anerkannte Flüchtlinge wäre die zugewiesene Zahl Asylanten abzubauen. Dies hätte eine gewisse Rotation ergeben, Dauergäste von mehreren Jahren zählen bisher über Jahre nur als 1 aufgenommener. Neu muss es möglich sein, dass Dauergäste pro Jahr als 1 aufgenommener Asylant zählen, somit kommen die Gemeinden weniger in Verzug bei der jährlichen Zuteilung. Dies ist wichtig für Gemeinden mit ausgetrocknetem, für Asylanten geeignetem Wohnungsangebot.
3. Was passiert mit Asylanten (mit NEE) die missbräuchlich sind, als Fremdschläfer sich in anderen Gemeinden einnisten und nach einem Hausverbot und 4 darauf folgenden Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch immer noch auf freiem Fuss sind? Nach einem möglichen Absitzen ihrer Strafe beginnt doch das Katz- und Mausspiel von neuem.
4. Wie ist es möglich dass amtliche Ausweiskorrekturen über Jahre hinweg immer möglich sind?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen damit die untragbare Situation sich rasch verbessert?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Es gilt grundsätzlich, das Asylverfahren, Nichteintretensentscheide, die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme sowie allfällige Vollzugsproblematiken auseinander zuhalten.

- Asylverfahren; Ausweise N und F; Verfahrensabschluss

Eine in der Schweiz um Asyl ersuchende Person kann sich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in demjenigen Kanton aufhalten, welchem sie durch das Bundesamt für Migration zugewiesen worden ist (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. 27 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG¹).

Zwecks Bescheinigung, dass sich jemand als asylsuchende Person in der Schweiz aufhält, erhält die Person einen *Ausweis N* (Art. 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999, AsylV 1²). Aus der Gültigkeitsdauer der Ausweise kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden.

Der Entscheid über das Asylgesuch wird durch das Bundesamt für Migration ausgesprochen. Grundsätzlich bestehen dabei drei Möglichkeiten:

- a) Das Asylgesuch wird gutgeheissen; der Person wird ein Anwesenheitsrecht gewährt, sie erhält den Ausweis B.
- b) Auf das Asylgesuch wird nicht eingetreten; die Person hat die Schweiz zu verlassen. Personen mit Nichteintretensentscheiden haben kein Anrecht (mehr) auf einen Ausweis.
- c) Das Asylgesuch wird abgewiesen; es ergeht ein Wegweisungsentscheid. Die Person hat die Schweiz zu verlassen.

¹ Asylgesetz; SR 142.31

² Asylverordnung 1; SR 142.311

- d) Für den Fall, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, ordnet das Bundesamt für Migration eine vorläufige Aufnahme an. Der Person wird ein Ausweis F ausgestellt.

- *Vollzug der ausgesprochenen Wegweisungen*

Eine Wegweisung ist zwangsweise zu vollziehen, wenn die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person die Ausreisefrist unbenutzt hat verstreichen lassen. Die Wegweisung ist so rasch als möglich zu vollziehen und die Migrationsbehörde setzt alles daran, sämtliche hängige Fälle innert nützlicher Frist zu vollziehen. Neben abgewiesenen Asylbewerbern oder Personen mit Nichteintretensentscheiden handelt es sich auch um kantonale Wegweisungsentscheide (beispielsweise Nichtverlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen).

In einem ersten Schritt werden die betroffenen Personen im Rahmen eines Rückkehrberatungsgespräches aufgefordert, aufgrund des Entscheides die Heimreise freiwillig anzutreten. Bei unbenutztem Fristablauf werden illegal anwesende Personen (abgelaufene Ausreisefrist; Personen mit Nichteintretensentscheid) in Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft versetzt, sofern die entsprechenden Haftgründe vorliegen und eine Chance besteht, innert nützlicher Frist Reisepapiere zu beschaffen.

Fehlen die Reisepapiere, ist die Papierbeschaffung in Zusammenarbeit mit dem Bund einzuleiten. Infolge des zeitweilig unkooperativen Verhaltens der betroffenen Person, erweist sich das Eruiere der wahren Identität sowie die Papierbeschaffung oft als zeitaufwändiges Verfahren. Im Rahmen der Papierbeschaffung sind Befragungen, Sprachtests, Abklärungen über Interpolstellen, Vorführen bei den entsprechenden Landesvertretungen durchzuführen. Sofern die Delegationen die betroffene Person anhören und aufgrund des Resultates ein Ersatzreisedokument erhältlich gemacht werden kann, kann die Ausschaffung durchgeführt werden. Das Verfahren ist vom Bund her dreistufig vorgesehen (unbegleiteter Linienflug bis zum Sonderflug).

Ausschaffungen scheitern nicht zuletzt auch dann, wenn Rückübernahmeabkommen mit den Zielländern fehlen, wie dies beispielsweise bei Algerien oder Libyen der Fall ist. Der Bund fällt seit dem Jahre 2002 Nichteintretensentscheide. Im Zusammenhang mit diesem Systemwechsel war voraussehbar, dass betroffene Personen unter Umständen untertauchen, resp. vermehrt illegale Aufenthalte die Folge sind. Der Kanton Solothurn hat sich im Vernehmlassungsverfahren zu den damals vorgestellten Änderungen betreffend der Teilrevision der Asylverordnungen 1 und 2 sowie betreffend der Teilrevision der Verordnung über den Vollzug auch dementsprechend geäußert¹.

Sind entsprechende Papiere oder Ersatzdokumente vorhanden, wird der zwangsweise Vollzug konsequent angewendet. Im Jahre 2005 wurden 270, im Jahre 2006 174, Januar bis März 2007 40 Personen ausgeschafft. Der Kanton Solothurn liegt im Jahre 2006 im interkantonalen Vergleich betreffend Ausreisemassnahmen im vorderen Drittel².

Bei den drei genannten Beispielen im Vorstoss handelt es sich um Personen mit einem materiellen Wegweisungsentscheid (siehe Buchstabe c).

3.2 Zu Frage 1:

¹ RRB Nr. 2004/253 vom 03.02.2004

² Der Vergleich bezieht sich auf alle Kantone ausser BS, ZH, GE, TG, VD, TI (weil dort Empfangszentren stehen resp. Ausschaffungen im Rahmen des Flughafenverfahren erfolgen)

Der Kanton Solothurn setzt mit aller Strenge und in rechtsstaatlichen Verfahren die Vorgaben des Bundes wirkungsorientiert um.

3.3 Zu Frage 2:

Mit dem Vorschlag „Dauergäste pro Jahr als ein aufgenommener Asylant“ in der Gemeindeaufnahme zu zählen, greift einmal mehr die Frage nach der „gerechten“ Verteilung asylsuchender Personen auf die Einwohnergemeinden auf. Mit RRB Nr. 2006/2241 vom 12. Dezember 2006 wird darauf hingewiesen, dass die Systematik der Umverteilung im Jahr 2007 geprüft wird. Abklärungen dazu laufen in Absprache mit dem Verband solothurnischer Einwohnergemeinden.

3.4 Zu Frage 3:

Personen mit einem Nichteintretensentscheid halten sich mit Ablauf der Ausreisefrist illegal in der Schweiz auf. Wird eine Person, welche einen Nichteintretensentscheid bezüglich des eingereichten Asylgesuches hat, durch die Kantonspolizei kontrolliert, wird ein entsprechendes Anzeigeformular via Migrationsbehörde an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, um eine entsprechende Strafe zu prüfen.

Seit 1. April 2004 (Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen) haben bis 31. März 2007 über 420 Personen, die zur Entlastung der Einwohnergemeinden beim Kanton geschaffene Anlaufstelle, durchlaufen. 37 Personen sind freiwillig und kontrolliert heimgereist und 77 Personen sind rückgeführt bzw. ausgeschafft worden. Aktuell beanspruchen noch 12 Personen bei der Anlaufstelle Nothilfe. Somit sind ca. 300 Personen unbekannten Aufenthaltes, d.h. sind ohne Meldung aus der Schweiz ausgereist oder "untergetaucht".

Im Jahr 2006 hat die Kantonspolizei Solothurn über 100 Personen auf die Wirkung des Nichteintretensentscheids hin kontrolliert und wegen illegalen Aufenthalts und oder anderer Delikte verzeigt.

Des Weiteren wurden im Jahr 2006 total 112 Kontrollen in Asylunterkünften vorgenommen. Dabei wurden 39 sogenannte „Fremdschläfer“ angetroffen. Die Folgen waren, Verwarnungen, Verweise, Hausverbote und Anzeigen.

Konkret: Am 8. Dezember 2006 wurden in der Unterkunft Lohn-Amannsegg 5 Hausverbote gegen „Fremdschläfer“ ausgesprochen. In der Zeit Januar 2007 bis 7. März 2007 wurde diese Unterkunft 5 Mal kontrolliert. Dabei wurde wiederholt der gleiche „Fremdschläfer“ angetroffen. Aus der erneuten Verzeigung resultierte eine mehrwöchige unbedingte Freiheitsstrafe. Solche Verfahren mahnen tatsächlich an Sisyphusarbeit. Die aufwändige Kontrollarbeit zeigt aber, dass mit allen zulässigen Mitteln gegen illegales Verhalten angekämpft wird.

3.5 Zu Frage 4:

Personen mit einem materiellen Wegweisungsentscheid (siehe oben Buchstabe c) wird der Ausweis N bis zur definitiven Ausreise belassen, jedoch mit einem Vermerk versehen, welcher die Ausreisefrist nennt oder auf den hängigen Vollzug der Wegweisung hinweist. Dieser Vermerk ermöglicht der Kantonspolizei gezieltes Nachfragen.

3.6 Zu Frage 5:

Die Migrationsbehörde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, den Vollzug von Wegweisungen durchzusetzen. Der zwangsweise Vollzug wird weiterhin konsequent angewendet. Von einer unhaltbaren Situation kann keine Rede sein, vielmehr handelt es sich allenfalls um stossende Einzelfälle.

Der Vorstoss von Kantonsrat Roman Stefan Jäggi vom 03.05.2005 (RRB Nr. 2005/1246 vom 07.06.2005) beinhaltet im Übrigen teilweise ähnliche Fragestellungen. Die in der Stellungnahme des Regierungsrates geäusserten Stossrichtungen betreffend Personen mit Nichteintretensentscheiden und betreffend der Vollzugspraktiken haben weiterhin ihre Geltung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); Sozialhilfe und Asyl (3), Ablage

Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen

Kantonspolizei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat